

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 03.07.2014 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Der Petent fordert die europaweite Einführung einer einmaligen Abgabe auf Vermögenswerte.

Im Rahmen dieser Abgaberegulung soll jeder einen festgelegten Prozentsatz seines Vermögens als einmalige Abgabe entrichten. Sie soll in ihrer Höhe so berechnet sein, dass Staatsschulden und Eurokrise europaweit zum Gegenstand der Vergangenheit werden.

Zur Begründung wird angeführt, den öffentlichen Schulden in Europa stünden auf der Vermögensseite der Bürger deutlich größere Beträge gegenüber. Da dem Einzelnen sowohl durch die Europäische Union wie auch durch die Einführung des Euro Nutzen erwachse, lasse sich die vorgeschlagene Abgabe stichhaltig begründen.

Zu den Einzelheiten des Vortrags des Petenten auf die von ihm eingereichten Unterlagen verwiesen.

Die Eingabe war als öffentliche Petition auf der Internetseite des Deutschen Bundestages eingestellt. Es gingen 57 Diskussionsbeiträge und 225 Mitzeichnungen ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Gesichtspunkte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss ruft in Erinnerung, dass bis einschließlich des Jahres 1996 in Deutschland eine Vermögensteuer erhoben worden ist. Das

Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat mit Beschluss vom 22. Juni 1995 das damalige Vermögensteuergesetz insofern für verfassungswidrig erklärt, als es den mit den überkommenen Einheitswerten nach den Wertverhältnissen vom 1. Januar 1964 anzusetzenden Grundbesitz und das zu Gegenwartswerten erfasste sonstige Vermögen mit demselben Steuersatz belastet hat. Die Vermögensteuer wird seit dem 1. Januar 1997 nicht mehr erhoben.

Weiterhin weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass die Bundesregierung nicht einseitig verpflichtend die Erhebung einer Zwangsabgabe in anderen EU- bzw. Euroländern beschließen kann, da die EU-Gesetzgebung über direkte Steuern nur auf Vorschlag der Europäischen Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments einstimmig durch den Rat zu erfolgen hat.

Darüber hinaus gebietet Art. 14 Abs. 1 Grundgesetz (GG), dass das geschützte Eigentumsgrundrecht nur so weit beschränkt werden darf, dass dem Steuerpflichtigen ein Kernbestand des Erfolges eigener Betätigung im wirtschaftlichen Bereich als Ausdruck der grundsätzlichen Privatnützigkeit des Erworbenen und der grundsätzlichen Verfügungsbefugnis über die geschaffenen vermögenswerten Rechtspositionen erhalten wird (BVerfGE 93, 121 <137>). Die Zuordnung der vermögenswerten Rechtsposition zum Eigentümer und die Substanz des Eigentums müssen grundsätzlich gewahrt bleiben (vgl. BVerfGE 42, 263 <295>; 50, 290 <341>).

Ferner ist bei jeglicher Belastung des Vermögens mit einer Steuer oder Abgabe zu berücksichtigen, dass einerseits Vermögen eine hohe internationale Mobilität aufweist. Daher würde - bedingt durch zu befürchtende Vermögensverlagerungstendenzen - eine effiziente Besteuerung oder Belastung schwierig. Andererseits ist ein Großteil des in den Volkswirtschaften der EU bzw. der Eurozone vorhandenen Vermögens betrieblich gebunden. Eine Vermögensbelastung in der vom Petenten vorgeschlagenen Form könnte daher erhebliche negative Auswirkungen auf Investitionen und Arbeitsplätze haben.

Vor dem Hintergrund des Dargelegten kann der Petitionsausschuss daher nicht in Aussicht stellen, das vom Petenten vorgetragene Anliegen zu unterstützen. Er empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen.